
440.5

Reglement Benützung Militär- und Zivilschutzunterkünfte Schulhaus Schalmenacker

Gemeinderatsbeschluss Nr. 326 vom 18. Dezember 1996

Inkraftsetzung per 1. Januar 1997

Revidiert mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 151 am 9. Juni 1998
Revidiert mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 122 am 12. Juni 2007
mit Gültigkeit per 1. Juli 2007



Reglement

Benützung Militär- und Zivilschutzunterkünfte Schulhaus Schalmenacker

vom 18. Dezember 1996

in Kraft seit 1. Januar 1997



Grundsatz

Die Militärunterkunft sowie der Schlafräum der kleinen Zivilschutzanlage im Schulhaus Schalmacker können für private Belegungen bereitgestellt werden. Bedürfnisse von Militär, Zivilschutz, Feuerwehr und Behörden gehen privaten Interessen vor.

Private Benützer

Die Anlagen können an Vereine, Organisationen und Bewohner der Gemeinde Rafz gegen Entgelt abgegeben werden. Belegungswünsche von auswärtigen Personen oder Organisationen sind durch den Liegenschaftsvorstand zu genehmigen.

Verantwortlichkeit

Für die Vergabe der Räumlichkeiten sowie die Abnahme nach erfolgter Belegung ist der Ortsquartiermeister zuständig. Er führt eine Belegungskontrolle.

Kosten

Für die Belegung ist eine Gebühr zu entrichten. Die Rechnungstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung. In besonderen Fällen kann der Liegenschaftenvorstand die nachfolgenden Ansätze ermässigen, erlassen oder auch erhöhen.

Militär- und Zivilschutzunterkunft

Tagesmiete ohne Übernachtung

Vereine / Parteien ¹	gratis	mit Küche Fr. 100.--
Private ²	Fr. 250.--	

Übernachtung

Pro Person und Nacht	Fr. 8.50
----------------------	----------

Miete Geschirr Werkgebäude

Bis 20 Gedecke ²	Fr. 50.--
Bis 50 Gedecke ²	Fr. 100.--
Bis 80 Gedecke ²	Fr. 150.--

Besonderes

Der anfallende Kehricht ist durch die Benützer auf eigene Kosten zu entsorgen. Reinigungs- und Verbrauchsmaterial ist durch die Mieter zu stellen. Notwendige Nachreinigungen werden den Benützern in Rechnung gestellt.

Inkrafttreten

Mit GRB Nr. 326 vom 18. Dezember 1996 per 1. Januar 1997 in Kraft gesetzt.

Anpassungen

¹ Mit GRB Nr. 151 am 9. Juni 1998 angepasst.

² Mit GRB Nr. 122 am 12. Juni 2007 per 1. Juli 2007 angepasst.